



Forum Neue Wege für die Pflege – Alternative in der Messung von Ergebnisqualität

15. Januar 2014

Hannover

Rechtlicher Rahmen der Qualitätssicherung

Jörg Addicks

Fachanwalt für Sozialrecht

Rechtlicher Rahmen der Qualitätssicherung



Ausgangslage:

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet (§ 112 Abs. 2 S. 1 SGB XI),

- Maßnahmen der Qualitätssicherung
- ein Qualitätsmanagement nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 durchzuführen
- Expertenstandards nach § 113a anzuwenden
- bei Qualitätsprüfungen nach § 114 mitzuwirken.

Rechtlicher Rahmen der Qualitätssicherung



Linderung? (§ 114 Abs.3 SGB XI)

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, müssen die LVdPKen den Prüfumfang der Regelprüfung in angemessener Weise verringern, wenn

1. die Prüfungen nicht länger als neun Monate zurückliegen,
2. die Prüfergebnisse nach pflegefachlichen Kriterien den Ergebnissen einer Regelprüfung gleichwertig sind und
3. die Veröffentlichung der von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität, gemäß § 115 Absatz 1a gewährleistet ist.



Linderung? (§ 114 Abs. 4 SGB XI)

Liegen den LVdPKen Ergebnisse zur Prozess- und Strukturqualität aus einer Prüfung vor, die von der Pflegeeinrichtung oder dem Einrichtungsträger veranlasst wurde, so müssen sie den Umfang der Regelprüfung in angemessener Weise verringern.

Rechtlicher Rahmen der Qualitätssicherung



Linderung? (§ 114 Abs. 4 SGB XI)

Voraussetzung ist,

- dass die vorgelegten Prüfergebnisse nach einem durch die LVdPKen anerkannten Verfahren zur Messung und Bewertung der Pflegequalität durch unabhängige Sachverständige oder Prüfinstitutionen entsprechend den von den Vertragsparteien nach § 113 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und 3 festgelegten Anforderungen durchgeführt wurde,
- Die Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und
- die Prüfungsergebnisse gemäß § 115 Abs. 1a veröffentlicht werden.

Eine Prüfung der Ergebnisqualität durch den MDK oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. ist stets durchzuführen.

Rechtlicher Rahmen der Qualitätssicherung



Linderung? (§ 117 Abs. 1 SGB XI)

Zusammenarbeit der LVdPKen, des MDK und des Prüfdienst des PKV mit den Heimaufsichtsbehörden bei der Überprüfung der Pflegeeinrichtungen:

1. regelmäßige gegenseitige Information und Beratung
2. Terminabsprachen für eine gemeinsame oder arbeitsteilige Überprüfung von Pflegeeinrichtungen und
3. Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen

„Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.“ ????

Rechtlicher Rahmen der Qualitätssicherung



Linderung? (§ 117 Abs. 2 SGB XI)

- Die LVdPKen, MDK und der Prüfdienst des PKV können mit den Heimaufsichtsbehörden ein **Modellvorhaben** vereinbaren, das darauf zielt, eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Qualitätsprüfung nach SGB XI und nach heimrechtlichen Vorschriften zu erarbeiten
- Von den Richtlinien nach § 114a Absatz 7 und den nach § 115 Absatz 1a Satz 6 bundesweit getroffenen Vereinbarungen kann dabei für die Zwecke und die Dauer des Modellvorhabens abgewichen werden.
- Die Verantwortung der PKen und ihrer Verbände für die inhaltliche Bestimmung, Sicherung und Prüfung der Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsqualität nach SGB XI kann durch eine Zusammenarbeit mit den Heimaufsichtsbehörden **weder** eingeschränkt **noch** erweitert werden.

Rechtlicher Rahmen der Qualitätssicherung



Ausblick

- Alternative Instrumente zur Messung der Ergebnisqualität sind zur Zeit nur neben den bekannten Prüfungen durch den MDK zulässig
- Es ist unwahrscheinlich, dass die Politik das System der MDK-Qualitätsprüfungen in absehbarer Zeit durch ein anderes Verfahren ersetzen wird



Addicks & Kälble Anwaltskanzlei

Königstraße 50 A
30175 Hannover

Tel: 0511/45 97 80-5
Fax.: 0511/45 97 80-7
post@addicks-kaelble.de